



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäuml SPD**
vom 16.04.2025

Schulberatung und Schulpsychologie in Bayern II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.a) | In welcher Form werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert? | 2 |
| 1.b) | Wie lange werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert? | 2 |
| 1.c) | Auf welcher Grundlage werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert? | 2 |
| 2. | Wie können sich Ratsuchende über die Speicherung ihrer Daten informieren? | 2 |
| 3.a) | Wer ist für die Erstellung der Formulare, die in der Schulberatung verwendet werden, verantwortlich (bspw. Anmeldung zur Untersuchung und Testung, Schweigepflichtentbindung, Hinweisblatt zur Speicherung personenbezogener Daten, Stellungnahmen, Anamnesebögen etc.)? | 3 |
| 3.b) | Wer ist für die Prüfung der Formulare, die in der Schulberatung verwendet werden, verantwortlich (bspw. Anmeldung zur Untersuchung und Testung, Schweigepflichtentbindung, Hinweisblatt zur Speicherung personenbezogener Daten, Stellungnahmen, Anamnesebögen etc.)? | 3 |
| 4.a) | Wie werden Beratungsfachkräfte beurteilt, die schwerpunktmäßig in der Beratung eingesetzt sind? | 3 |
| 4.b) | Welche konkreten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung leitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus der aktuellen und den vergangenen Erhebungen zur Tätigkeit ab? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13.05.2025

- 1.a) In welcher Form werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert?**
- 1.b) Wie lange werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert?**
- 1.c) Auf welcher Grundlage werden Daten von Ratsuchenden in der Schulberatung gespeichert?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten von Ratsuchenden werden grundsätzlich in Papierform als Beratungsunterlagen geführt, die unter Beachtung eines angemessenen Schutzniveaus aufzubewahren sind, z. B. in einem abschließbaren Schrank im Beratungsraum der Beratungslehrkraft bzw. der Schulpsychologin/des Schulpsychologen.

Die Aufbewahrungszeiten von Unterlagen, die sich im Rahmen von Beratungen der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen der Staatlichen Schulberatung ergeben, sind geregelt durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29.10.2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17.03.2023 (BayMBI. Nr. 148) geändert worden ist (im Folgenden: KMBek über die Schulberatung in Bayern). Danach sind die Aufzeichnungen über Beratungen – soweit möglich im Beratungsraum – bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Schulbesuchs der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers unter Verschluss zu halten und anschließend zu vernichten.

Die im Rahmen der Beratung von Schule und Lehrkräften erstellten Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ende der konkreten Maßnahme unter Verschluss zu halten und anschließend zu vernichten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (und damit auch die Speicherung) ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 78 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); soweit die Verarbeitung auf der Einwilligung der Betroffenen beruht, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO.

- 2. Wie können sich Ratsuchende über die Speicherung ihrer Daten informieren?**

Als Betroffene im Sinne des Datenschutzrechts haben die Ratsuchenden insbesondere das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO.

- 3.a) Wer ist für die Erstellung der Formulare, die in der Schulberatung verwendet werden, verantwortlich (bspw. Anmeldung zur Untersuchung und Testung, Schweigepflichtentbindung, Hinweisblatt zur Speicherung personenbezogener Daten, Stellungnahmen, Anamnesebögen etc.)?**
- 3.b) Wer ist für die Prüfung der Formulare, die in der Schulberatung verwendet werden, verantwortlich (bspw. Anmeldung zur Untersuchung und Testung, Schweigepflichtentbindung, Hinweisblatt zur Speicherung personenbezogener Daten, Stellungnahmen, Anamnesebögen etc.)?**

Die Fragen 3 a und 3 b werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulartübergreifend stehen den Beratungslehrkräften und den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen Formulare zur Schweigepflichtentbindung zur Verfügung, die seitens der am Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zuständigen Fachreferate und Rechtsreferate erstellt und über die Staatlichen Schulberatungsstellen ausgegeben werden.

Im Übrigen liegt die Verantwortung für die Erstellung und Nutzung von Vorlagen bei den beratenden Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen selbst. Die Staatlichen Schulberatungsstellen und die von den Schulaufsichten mit einer Führungsaufgabe benannten Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten hierzu im Rahmen ihrer fachlichen Führung.

- 4.a) Wie werden Beratungsfachkräfte beurteilt, die schwerpunktmäßig in der Beratung eingesetzt sind?**

Die Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte werden gemäß den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Beurteilungsrichtlinien; www.gesetze-bayern.de¹) grundsätzlich wie (unterrichtlich tätige) Lehrkräfte beurteilt. Eine konkretisierende Vorgabe enthält dort Abschnitt A Nr. 2.2.1.6 „Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen (nur bei endgültiger oder kommissarischer Übertragung von beförderungswirksamen Funktionen im Sinne des schulartspezifischen Funktionenkatalogs)“ in Satz 2: Bei Lehrkräften, die auch als Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Beratungslehrkräfte tätig sind, werden die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, z. B. Planung und Gestaltung der Beratungstätigkeit, Erfolg der Beratungstätigkeit, Zusammenarbeit, beurteilt.

Zudem ist laut der KMBek über die Schulberatung in Bayern der Tätigkeitsbericht „wichtige Grundlage für die Bewertung der Beratungstätigkeit der Beratungslehrkräfte sowie der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Hinblick auf die dienstliche Beurteilung der Beamten“. Entsprechend ist dieser „Gegenstand eines Gesprächs mit der bzw. dem Dienstvorgesetzten“. Unter III. 4.2.3 sind Beispiele benannt, auf welche Weise sich der Dienstvorgesetzte darüber hinaus und vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht „pflichtgemäß einen Einblick in die Tätigkeit“ der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen verschaffen kann.

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_2_3_K_12038>true

Das Beschriebene ist in gleicher Weise für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, die schwerpunktmäßig in der Beratung eingesetzt werden, gültig.

4.b) Welche konkreten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung leitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus der aktuellen und den vergangenen Erhebungen zur Tätigkeit ab?

Die von den Beratungslehrkräften und den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eingereichten Tätigkeitsberichte sind Grundlage der Qualitätssicherung in der Staatlichen Schulberatung. Hierzu steht das StMUK mit den Stellenleitungen der Staatlichen Schulberatungsstellen in einem beständigen Austausch. Entsprechend werden die Ergebnisse aus den Besprechungen mit den Stellenleitungen und den Tätigkeitsberichten der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, zu denen die Staatlichen Schulberatungsstellen eine Einsichtnahme vornehmen, mit einer Schwerpunktsetzung je nach Beratungsbezirk im Rahmen von Dienstbesprechungen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aufgegriffen und insbesondere für die Fortbildungsplanung einbezogen.

In den Dienstbesprechungen der Staatlichen Schulberatungsstellen im Schuljahr 2024/2025 wurden als Themen die Versorgung mit Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen vor dem Hintergrund des Umfangs der pädagogisch-psychologischen Beratungsfälle, der Beratungsbedarf bei sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten, bei ADHS, Schulabsentismus und allgemein psychischen Erkrankungen, der Umgang mit (sexueller) Gewalt im Klassenzimmer und die Ausstattung der Beratungszimmer der Beratungslehrkräfte und der Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen aufgegriffen.

Als Fortbildungsschwerpunkte werden im Schuljahr 2024/2025 Fortbildungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einem sozial-emotional auffälligen Verhalten sowie mit ADHS, zum aktuellen Stand der Lese-Rechtschreib-Störung (Umgang im Rahmen der schulpsychologischen Tätigkeit), zu Interventionen bei schulischen Ängsten, zu „Klinischem Classroom Management“ und zu Interventionen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, zu „Konstruktiver Kommunikation“, zur Motivationsförderung von Schülerinnen und Schülern, zum Übergang zwischen Klinik und Schule und zur Prävention von sexuellem Missbrauch geplant.

Am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) ist zudem ein Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schulberatung“ eingerichtet, der Materialien zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in der Einzelfallberatung erarbeitet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.